In der Senatssitzung am 10. September 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

4. September 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10. September 2024

"Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen"

A. Problem

Straftaten mit dem Tatmittel "Messer" nehmen weiterhin deutlich zu. So ergibt sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundes für das Jahr 2023 bei Messerangriffen mit gefährlicher und schwerer Körperverletzung ein Plus von rund 800 Messerangriffen gegenüber dem Jahr 2022 auf insgesamt 8.951 Fälle. In der PKS des Landes Bremen waren in der Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2023 315 Fälle von Messerangriffen zu verzeichnen, was einem Anstieg von rund 13 % im Vergleich zum Berichtsjahr 2022 (278 Fälle) entspricht.

Auf Volksfesten, auf denen viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen, bedarf es eines besonderen Schutzes der Besucherinnen und Besucher vor möglichen Gefahren durch das Mitführen potentiell gefährlicher Gegenstände. Durchgeführte Kontrollen auf den Volksfesten der Stadt Bremen haben ergeben, dass vielfach Messer mitgeführt werden, die nicht unter die Regelungen des Waffengesetzes fallen, die sich jedoch zweckentfremden lassen und geeignet sind, schwerwiegende Verletzungen zuzufügen.

B. Lösung

Es erfolgt eine Erweiterung der sich aus § 1 Absatz 3 des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen ergebenden Verbote zum Mitführen bestimmter Gegenstände. Vorgesehen ist künftig ein umfassendes Verbot des Mitführens von Messern gleichwelcher Art und Länge auf den stadtbremischen Volksfesten. Zudem erfolgen in diesem Zusammenhang Konkretisierungen hinsichtlich des Geltungsbereiches der Regelungen des Ortsgesetzes sowie redaktionelle Anpassungen.

C. Alternativen

Als Alternative käme ein Beibehalten der bisherigen Verbotsregelung oder die Festlegung einer konkreten Klingenlänge feststehender Messer, die auf der Veranstaltungsfläche nicht mitgeführt werden dürfen in Betracht. Vor dem Hintergrund der unter A.

dargestellten Entwicklung der Messerangriffe und der potentiellen Gefährlichkeit von Messern gleichwelcher Art, werden diese Alternativen jedoch nicht empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen/ Klimacheck

Bezogen auf die Gesetzesänderung sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden zu erwarten.

Volksfeste werden von Personen aller Geschlechter besucht. Tatmittel werden überwiegend von männlichen Personen gegenüber anderen männlichen Personen eingesetzt.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres und Sport ist abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die städtische Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen am 4. September 2024 bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Veröffentlichung nach Befassung des Senats geeignet.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation vom 04.09.2024 den Entwurf des "Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen" sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um dringliche Beschlussfassung in der nächsten Sitzung.

<u>Anlagen</u>

- Mitteilung an die Stadtbürgerschaft
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und

- das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen (Stand: 29.08.2024)
- Begründung zum Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen (Stand: 29.08.2024)
- Synopse zum Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen (Stand: 29.08.2024)

Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 10. September 2024

"Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen"

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Stadtbürgerschaft wird um dringliche Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 17.09.2024 gebeten, um ein Inkrafttreten nach Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zum 1. Oktober 2024 zu ermöglichen. Das vorgesehene Verbot zum Mitführen von Messern gleichwelcher Art soll bereits auf dem 989. Bremer Freimarkt Geltung entfalten, was ein Inkrafttreten der Änderungen des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen noch vor Beginn des Bremer Freimarktes am 18.10.2024 erfordert.

In Folge der Gesetzesänderung sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden zu erwarten.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die städtische Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Gesetzesentwurf in der Sitzung am 04. September 2024 bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion zugestimmt, um Weiterleitung über den Senat an die Stadtbürgerschaft gebeten und der Stadtbürgerschaft die Zustimmung empfohlen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen (Stand: 29.08.2024) mit Begründung sowie die Synopse ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) wird um dringliche Beschlussfassung in der Septembersitzung gebeten.

Stand: 29.08.2024 Anlage 1

Erstes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft auf Grund des § 4 Nummer 2 des Gesetzes über die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBI. S 59), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Mai 2024 (Brem.GBI. S. 222) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1 Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen

Das Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen vom 16. März 2016 (Brem.GBl. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Veranstaltungsflächen" durch die Wörter "der Veranstaltungsfläche Bürgerweide" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Arbeit und Europa" durch die Wörter "Häfen und Transformation" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "den Veranstaltungen" werden durch die Wörter "der Veranstaltungsfläche" ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden dem Wort "Rasierklingen" die Wörter "Messer, soweit sie nicht bereits dem Waffengesetz unterfallen," vorangestellt.
- 2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter "Arbeit und Europa" durch die Wörter "Häfen und Transformation" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

STAND: 09.09.2024 <u>Anlage 2</u>

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen

I. Allgemeines

Grundlage für das Ortsgesetz ist § 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden. Danach können die Gemeinden durch Ortsgesetz die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten regeln.

Hauptgegenstand der vorgesehenen Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen ist die Erweiterung der sich aus § 1 Absatz 3 ergebenden Verbote zum Mitführen bestimmter Gegenstände. Vorgesehen ist künftig ein umfassendes Verbot des Mitführens von Messern gleichwelcher Art und Länge. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a):

Durch Buchstabe a) ist unter aa) zunächst eine Konkretisierung hinsichtlich der erfassten Veranstaltungsfläche vorgesehen. § 1 Absatz 2 enthält ein Verbot, die Veranstaltungsfläche während der Öffnungszeiten des Volksfestes mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrräder, Mofas, Kleinkrafträder oder Krafträder auf der Veranstaltungsfläche mitzuführen. Der Bremer Freimarkt umfasst neben der Veranstaltungsfläche auf der Bürgerweide auch Veranstaltungsflächen in der Bremer Innenstadt, auf denen entsprechende Verbote nicht gelten sollen bzw. ein etwaiges Verbot durch andere Rechtsvorschriften zu regeln wäre. Die Regelung war entsprechend anzupassen.

Bei der Änderung in bb) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Änderung der Geschäftsverteilung des Senats.

Zu Buchstabe b):

Buchstabe b) enthält in aa) zunächst eine Konkretisierung hinsichtlich des Geltungsbereichs der sich aus § 1 Absatz 3 ergebenden Verbote. Auch diese sollen ausschließlich auf der Veranstaltungsfläche auf der Bürgerweite Geltung entfalten.

Durch die Änderung unter bb) werden die sich aus § 1 Absatz 3 ergebenden Verbote zum Mitführen bestimmter Gegenstände erweitert. Vorgesehen ist ein umfassendes Verbot des Mitführens von Messern gleichwelcher Art und Länge. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2b WaffG i.V.m. Ziffer 2.1 der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4) Unterabschnitt 2 i.V.m. § 2 Absatz 3 WaffG i.V.m. Ziffern 1.4.1. bis 1.4.3 Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2 bis 4) Abschnitt 1 ist der Umgang mit folgenden Messern mit wenigen Einschränkungen generell verboten: Messer, deren Klingen

auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser), deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser), die mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser) sowie Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser). Diese dürfen damit auch nicht auf der Veranstaltungsfläche geführt werden. Nach § 42a Abswasseratz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes ist darüber hinaus das Führen von Einhandmessern oder von Messern mit einer Klingenlänge über 12 cm allgemein, mithin auch auf den Veranstaltungsflächen verboten.

Entsprechend wurde eine Regelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen im Jahr 2016 als nicht erforderlich angesehen, da für die verbleibenden Messer mit einer Klingenlänge unter 12 cm, die nicht zu den Hieb- und Stoßwaffen gehören oder Einhandmesser sind, kein Bedarf an einer Regelung gesehen wurde. Hintergrund des Verzichts auf ein entsprechendes Verbot war seinerzeit, dass Vorfälle mit entsprechenden Messern zu diesem Zeitpunkt nicht zu verzeichnen waren. Es ist festzustellen, dass Straftaten mit dem Tatmittel "Messer" weiterhin deutlich zunehmen. So ergibt sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundes für das Jahr 2023 bei Messerangriffen mit gefährlicher und schwerer Körperverletzung ein Plus von rund 800 Messerangriffen gegenüber dem Jahr 2022 auf insgesamt 8 951 Fälle. In der PKS des Landes Bremen waren in der Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2023 315 Fälle von Messerangriffen zu verzeichnen, was einem Anstieg von rund 13 % im Vergleich zum Berichtsjahr 2022 (278 Fälle) entspricht. Angesichts dieser besorgniserregenden Entwicklung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Messerkriminalität einzudämmen.

Gerade auf Volksfesten, auf denen viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen, bedarf es eines besonderen Schutzes der Besucherinnen und Besucher vor möglichen Messerangriffen. Durchgeführte Kontrollen auf den Volksfesten der Stadt Bremen haben ergeben, dass vielfach Messer mitgeführt werden, die nicht unter die Regelungen des Waffengesetzes fallen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass auch Messer mit einer Klingenlänge von weniger als 12 cm sich zweckentfremden lassen und geeignet sind, schwerwiegende Verletzungen zuzufügen. Zudem entspricht ein Verbot des Mitführens von Messern, die nicht als Waffen i. S. d. Waffengesetzes anzusehen sind, auch der Systematik der derzeitigen Verbotsregelung des § 1 Absatz 3, die eine Vielzahl anderer (potentiell) gefährlicher Gegenstände (z. B. Rasierklingen Glasflaschen etc.) umfasst, die ebenfalls nicht als Waffe i. S. d. Waffengesetzes gelten. Ein entsprechend umfassender Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Betreiberinnen und Bertreiber von Geschäften oder Handwerksbetrieben lässt sich nur durch ein ausnahmsloses Verbot des Mitführens von Messern erreichen.

Zu Nummer 2:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Änderung der Geschäftsverteilung des Senats.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

STAND: 29.08.2024 Anlage 3

Synopse zum Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen

Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen	Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen (Neufassung)
§ 1 Verhalten auf Volksfesten	§ 1 Verhalten auf Volksfesten
(1) Besucher und Besucherinnen der von der Stadtgemeinde Bremen veranstalteten Volksfeste haben sich so zu verhalten, dass	(1) Besucher und Besucherinnen der von der Stadtgemeinde Bremen veranstalteten Volksfeste haben sich so zu verhalten, dass
 andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, 	andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
2. fremde Sachen nicht gefährdet oder geschädigt werden.	fremde Sachen nicht gefährdet oder geschädigt werden.
(2) Das Fahren mit Fahrzeugen und das Mitführen von Fahrrädern, Mofas, Kleinkrafträdern oder Krafträdern ist während der Öffnungszeiten auf den Veranstaltungsflächen nicht erlaubt. Ausgenommen bleiben Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, der unumgänglich notwendige Lieferverkehr, Krankenfahrstühle und weitere Fahrzeuge, mit denen die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa das Befahren im Einzelfall oder allgemein gestattet hat.	(2) Das Fahren mit Fahrzeugen und das Mitführen von Fahrrädern, Mofas, Kleinkrafträdern oder Krafträdern ist während der Öffnungszeiten auf den Veranstaltungsflächen der Veranstaltungsfläche Bürgerweide nicht erlaubt. Ausgenommen bleiben Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, der unumgänglich notwendige Lieferverkehr, Krankenfahrstühle und weitere Fahrzeuge, mit denen die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa Häfen und Transformation das Befahren im Einzelfall oder allgemein gestattet hat.
(3) Auf den Veranstaltungen dürfen von Besuchern und Besucherinnen nicht mitgeführt werden:	(3) Auf den Veranstaltungen der Veranstaltungsfläche dürfen von Besuchern und Besucherinnen nicht mitgeführt werden:

- 1. Glasflaschen, Krüge, Becher oder andere Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material, ausgenommen in zugelassenen Schankbetrieben.
- Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann.
- 3. pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen oder Leuchtkugeln,
- 4. Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge,
- 5. Hunde oder andere Tiere, ausgenommen Blindenführhunde und andere Assistenzhunde sowie Diensthunde von Behörden sowie des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

(4) Es ist verboten,

- 1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Zäune zu erklettern,
- erkennbar nicht für Besucher und Besucherinnen zugelassene Bereiche, wie den Wohnwagenbereich der Anbieter und Anbieterinnen oder technische Bereiche hinter den Betrieben zu betreten.
- 3. Fahrgeschäfte entgegen den allgemeinen oder im Einzelfall erteilten Weisungen des Betreibers oder der Betreiberin oder seines oder ihres Personals zu benutzen.

- 1. Glasflaschen, Krüge, Becher oder andere Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material, ausgenommen in zugelassenen Schankbetrieben,
- 2. Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann.
- 3. pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen oder Leuchtkugeln,
- Messer, soweit sie nicht bereits dem Waffengesetz unterfallen, Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge,
- Hunde oder andere Tiere, ausgenommen Blindenführhunde und andere Assistenzhunde sowie Diensthunde von Behörden sowie des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

(4) Es ist verboten,

- 1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Zäune zu erklettern,
- erkennbar nicht für Besucher und Besucherinnen zugelassene Bereiche, wie den Wohnwagenbereich der Anbieter und Anbieterinnen oder technische Bereiche hinter den Betrieben zu betreten,
- 3. Fahrgeschäfte entgegen den allgemeinen oder im Einzelfall erteilten Weisungen des Betreibers oder der Betreiberin oder seines oder ihres Personals zu benutzen.

- (5) Das Verteilen von Werbung oder das Anbieten von Leistungen oder Waren durch Personen, die für die Veranstaltung nicht zugelassen sind, ist nicht erlaubt.
- (5) Das Verteilen von Werbung oder das Anbieten von Leistungen oder Waren durch Personen, die für die Veranstaltung nicht zugelassen sind, ist nicht erlaubt.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. entgegen § 1 Absatz 1 Personen gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt oder Sachen gefährdet oder beschädigt,
 - 2. entgegen § 1 Absatz 2 die Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen befährt oder Fahrräder, Mofas, Kleinkrafträder oder Krafträder mitführt.
 - 3. entgegen § 1 Absatz 3 Gegenstände oder Tiere mitführt,
 - 4. entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 1 bauliche Anlagen oder Zäune erklettert,
 - 5. entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 2 nicht für Besucher und Besucherinnen zugelassene Bereiche betritt,
 - entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 3 Fahrgeschäfte entgegen den Weisungen des Betreibers oder der Betreiberin oder seines oder ihres Personals benutzt,
 - 7. entgegen § 1 Absatz 5 Werbung verteilt oder Leistungen oder Waren anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2 500 Euro geahndet werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. entgegen § 1 Absatz 1 Personen gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt oder Sachen gefährdet oder beschädigt,
 - entgegen § 1 Absatz 2 die Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen befährt oder Fahrräder, Mofas, Kleinkrafträder oder Krafträder mitführt,
 - 3. entgegen § 1 Absatz 3 Gegenstände oder Tiere mitführt,
 - 4. entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 1 bauliche Anlagen oder Zäune erklettert,
 - 5. entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 2 nicht für Besucher und Besucherinnen zugelassene Bereiche betritt,
 - entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 3 Fahrgeschäfte entgegen den Weisungen des Betreibers oder der Betreiberin oder seines oder ihres Personals benutzt.
 - 7. entgegen § 1 Absatz 5 Werbung verteilt oder Leistungen oder Waren anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Ortsgesetz.	
§ 3 Inkrafttreten	§ 3 Inkrafttreten
Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.